

WE CARE ABOUT FOOTBALL



UEFA-Statuten

Geschäftsordnung des UEFA-Kongresses
Ausführungsbestimmungen zu den UEFA-Statuten

Ausgabe 2010

INHALTSVERZEICHNIS

UEFA-STATUTEN

I. BEGRIFFE

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1:	Rechtsform und Sitz.....	1
Artikel 2:	Zielsetzungen	1
Artikel 3:	Beziehung zur FIFA	2
Artikel 3 ^{bis} :	Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fussball.....	2
Artikel 4:	Offizielle Sprachen	3

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5:	Mitgliedschaft.....	3
Artikel 6:	Aufnahme und Aufnahmeverfahren.....	3
Artikel 7:	Rechte der Mitglieder.....	4
Artikel 7 ^{bis} :	Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 8:	Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des Verbandes	5
Artikel 9:	Suspension.....	5

IV. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

Artikel 10:	Ehrenmitgliedschaft.....	6
-------------	--------------------------	---

V. ORGANE

Artikel 11:	Organe.....	6
-------------	-------------	---

1. Kongress

Artikel 12:	Allgemein/Beschlussfähigkeit	6
Artikel 13:	Ordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung	7
Artikel 14:	Ausserordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung.....	7
Artikel 15:	Anträge der Mitglieder.....	8
Artikel 16:	Leitung, Tagespräsident, Stichentscheid	8
Artikel 17:	Protokoll	8
Artikel 18:	Stimmrecht.....	8
Artikel 19:	Wahlen.....	9
Artikel 20:	Inkrafttreten der Beschlüsse	9

2. Exekutivkomitee

Artikel 21:	Zusammensetzung	9
Artikel 22:	Amtsdauer	10
Artikel 23:	Befugnisse des Exekutivkomitees	10
Artikel 24:	Aufgaben des Exekutivkomitees	10
Artikel 25:	Übertragung der Geschäftsführung	11
Artikel 26:	Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	11
Artikel 27:	Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokoll	11
Artikel 28:	Suspension von Mitgliedern des Exekutivkomitees und anderer Organe sowie Enthebung von Kommissionsmitgliedern	12

3. Präsident

Artikel 29:	Befugnisse des Präsidenten	12
Artikel 30:	Administration – Aufgaben des Generalsekretärs	13
Artikel 31:	Ernennung, Anstellung, Sitzungen	13

4. Rechtspflege

Artikel 32:	Rechtspflegeorgane	14
Artikel 33:	Kontroll- und Disziplinarkammer	14
Artikel 34:	Berufungssenat	14

VI. STRATEGISCHER BEIRAT FÜR BERUFSFUSSBALL, KOMMISSIONEN, EXPERTENAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN

Artikel 35:	Strategischer Beirat für Berufsfussball	15
Artikel 35 ^{bis} :	Kommissionen.....	15
Artikel 36:	Zusammensetzung.....	16
Artikel 37:	Pflichten	16
Artikel 38:	Expertenausschüsse und Arbeitsgruppen	16

VII. ADMINISTRATION

Artikel 39:	Administration	17
Artikel 40:	Direktoren	17
Artikel 41:	Ernennung, Anstellung, Sitzungen	17

VIII. RECHNUNGSWESEN

Artikel 42:	Einnahmen, Abgaben und Abzüge von Spieleinnahmen	17
Artikel 43:	Voranschlag und Rechnungsabschluss	18
Artikel 44:	Rechnungsjahr	18
Artikel 45:	Interne Revisoren	18
Artikel 46:	Revisionsstelle.....	19

IX. MEDIEN

Artikel 47: Verwertung von Rechten	19
Artikel 48: Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen.....	19

X. WETTBEWERBE

Artikel 49: Wettbewerbe	20
Artikel 50: Wettbewerbsreglement	20
Artikel 51: Verbote Beziehungen	21
Artikel 51 ^{bis} : Grundsatz von Auf- und Abstieg.....	21

XI. RECHTSPFLEGEORDNUNG

1. Disziplinartatbestände, Disziplinarmassnahmen und Weisungen

Artikel 52: Disziplinartatbestände.....	22
Artikel 53: Disziplinarmassnahmen gegen Verbände und Vereine	22
Artikel 54: Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen	22
Artikel 55: Disziplinarmassnahmen und Weisungen	23

2. Rechtspflegeordnung

Artikel 56: Rechtspflegeordnung	23
Artikel 57: Disziplinarmassnahmen	23
Artikel 58: Disziplinarinspektor	23

XII. ANERKENNUNG DER STATUTEN DER UEFA UND STREITSACHEN

1. Anerkennung der Statuten der UEFA

Artikel 59: Anerkennung der Statuten der UEFA.....	24
--	----

2. Nationale Streitsachen

Artikel 60: Schiedsgerichtsbarkeit.....	24
---	----

3. Europäische Streitsachen

Artikel 61: TAS als ordentliches Schiedsgericht.....	24
Artikel 62: TAS als Berufungsschiedsgericht	25
Artikel 63: Gemeinsame Bestimmungen	25

XIII. SCHLUSSTITEL

Artikel 64: Recht und Gerichtsstand	26
Artikel 65: Unvorhergesehene Fälle.....	26
Artikel 66: Auflösung der UEFA	26
Artikel 67: Gleichstellung von Mann und Frau	26
Artikel 68: Massgebende Fassung	26
Artikel 69: Ausnahmebestimmungen	27

XIV. INKRAFTTREten DER STATUTEN

Artikel 70: Inkrafttreten	28
---------------------------------	----

GESCHÄFTSORDNUNG DES UEFA-KONGRESSES

Artikel 1: Kongressleitung	29
Artikel 2: Kongress-Büro	29
Artikel 3: Tagesordnung.....	29
Artikel 4: Diskussion	29
Artikel 5: Sprecherlaubnis	30
Artikel 6: Ordnungsantrag	30
Artikel 7: Schriftlichkeit von Anträgen, Zusatz- und Streichungsanträgen..	30
Artikel 8: Abstimmungen	30
Artikel 9: Wahlen.....	31
Artikel 10: Übersetzung	31
Artikel 11: Protokoll	31
Artikel 12: Vertretung	32
Artikel 13: Inkrafttreten	32

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN UEFA-STATUTEN

1: Aufnahmegesuch an die UEFA.....	33
2: Wahlen.....	33
3: Inkrafttreten	34

UEFA-STATUTEN

I. BEGRIFFE

- | | |
|--|-----------------|
| 1. UEFA bedeutet «Union des Associations Européennes de Football» (UEFA). | UEFA |
| 2. FIFA, «Fédération Internationale de Football Association». | FIFA |
| 3. «Verband», ein der UEFA angeschlossener Landesverband. | Verband |
| 4. «Liga», eine interne, einem Verband unterstellte Organisation. | Liga |
| 5. «Exekutivkomitee» bedeutet das Exekutivkomitee der UEFA, wie es in Übereinstimmung mit diesen Statuten besteht. | Exekutivkomitee |
| 6. «Administration» bedeutet die Administration der UEFA, wie sie in Übereinstimmung mit diesen Statuten besteht. | Administration |
| 7. «Fairplay» bedeutet eine übergreifende, ethischen Prinzipien verpflichtende Geisteshaltung, die insbesondere die Erzielung eines (sportlichen) Erfolges um jeden Preis ablehnt, die Integrität fördert, die Chancengleichheit aller Wettkampfteilnehmer bewahren will und die Achtung der Persönlichkeit und Würde aller am sportlichen Geschehen Beteiligten betont. | Fairplay |

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Rechtsform und Sitz

Artikel 1

¹ Die «Union des Associations Européennes de Football» (UEFA) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Rechtsform

² Ihr Sitz ist in der Schweiz. Das Exekutivkomitee bestimmt den Ort.

Sitz

Zielsetzungen

Artikel 2

- | | |
|--|---------------|
| ¹ Die UEFA bezieht: | Zielsetzungen |
| a) Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fussball betreffen; | |
| b) Förderung des Fussballs in Europa im Geiste des Friedens, der Verständigung und des Fairplay, ohne Diskriminierung aufgrund der politischen Haltung, des Geschlechts, der Religion, der Rasse oder aus anderen Gründen; | |

- Mittel zur Erreichung der Ziele
- c) Überwachung und Kontrolle der Entwicklung aller Formen des Fussballs in Europa;
 - d) Organisation und Durchführung von internationalen Wettbewerben und Turnieren des europäischen Fussballs in all seinen Formen und unter Beachtung der Gesundheit der Spieler;
 - e) Verhinderung jeglicher Methoden und Praktiken, welche die Regularität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zum Missbrauch des Fussballs führen;
 - f) Sicherstellung, dass die sportlichen Grundwerte immer Vorrang gegenüber kommerziellen Interessen haben;
 - g) Ausschüttung der Einnahmen aus dem Fussball nach dem Solidaritätsprinzip und Unterstützung von Investitionen zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fussballs, insbesondere des Breitenfussballs;
 - h) Förderung der Einigkeit in Fragen des europäischen und des Weltfussballs unter den Mitgliedsverbänden;
 - i) Wahrung der Gesamtinteressen der Verbände;
 - j) Sicherstellung, dass Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen des europäischen Fussballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) angemessen berücksichtigt werden;
 - k) Vertretung der ganzen europäischen Fussballfamilie;
 - l) Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit mit der FIFA und den anderen von ihr anerkannten Konföderationen;
 - m) Sicherstellung, dass ihre Vertreter in der FIFA loyal im Geiste europäischer Solidarität handeln;
 - n) Ausgleich der Interessen der Verbände, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten untereinander sowie auf Antrag Hilfeleistung in allen Angelegenheiten.

² Zur Verfolgung ihrer Zielsetzungen trifft die UEFA die von ihr als geeignet erachteten Massnahmen wie Reglemente, Verträge, Abkommen, Beschlüsse oder Programme.

Beziehung zur FIFA

Artikel 3

Konföderation

Beziehung
zur FIFA

¹ Die UEFA ist eine anerkannte Konföderation der FIFA.

² Die UEFA regelt ihre Beziehung zur FIFA durch Vertrag, soweit dies notwendig ist.

Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fussball

Artikel 3^{bis}

Beziehung zu
Interessengruppen im
europäischen
Fussball

Die UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fussballs kann Interessengruppen des europäischen Fussballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) anerkennen und an Beratungen in Fragen des

europeischen Fussballs im Konsultativverfahren teilhaben lassen, sofern solche Gruppen:

- a) in Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA sowie ihren Grundwerten organisiert sind;
- b) in demokratischer, offener und transparenter Weise konstituiert sind.

Offizielle Sprachen

Artikel 4

¹ Offizielle Sprachen der UEFA sind Englisch, Französisch und Deutsch.

Offizielle Sprachen

² Offizielle Sprachen am Kongress sind Englisch, Französisch, Deutsch und Russisch.

Kongress

³ Für offizielle Dokumente und offizielle Unterlagen gilt Englisch, Französisch und Deutsch. Ergeben sich im Wortlaut Differenzen, gilt die englische Fassung.

Offizielle Dokumente, Unterlagen

III. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

Artikel 5

¹ Mitglieder der UEFA können europäische Verbände werden, die in einem Land, das ein von der UNO anerkannter, unabhängiger Staat ist, ihren Sitz haben und die im Gebiet ihres Landes für die Organisation und Durchführung des Fussballsports verantwortlich sind.

Mitglieder

² In Ausnahmefällen, und mit dem Einverständnis der FIFA, kann ein Landesverband Mitglied der UEFA werden, der geographisch zu einem anderen Kontinent gehört und nicht Mitglied einer anderen Konföderation ist.

Ausnahmen

Aufnahme und Aufnahmeverfahren

Artikel 6

¹ Ein Verband, der Mitglied der UEFA werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegerüsch einzureichen.

Aufnahmegerüsch

² Für die Aufnahme eines Verbandes ist der Kongress zuständig.

Zuständigkeit

³ Das Exekutivkomitee kann einen Landesverband vorläufig aufnehmen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der nächste Kongress.

Vorläufige Aufnahme

⁴ Die Ausführungsbestimmungen regeln Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren.

Aufnahmeverfahren

Rechte der Mitglieder

Artikel 7

- Rechte Die Mitglieder haben folgende Rechte:
- a) Teilnahme am Kongress und Ausübung ihres Stimmrechts;
 - b) Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte des Kongresses;
 - c) Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl des UEFA-Präsidenten, der Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees und der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees;
 - d) Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtspflegeorgane sowie der Kommissionen;
 - e) Teilnahme an UEFA-Wettbewerben mit ihren Repräsentativmannschaften und Anmeldung ihrer Vereine für diese Wettbewerbe;
 - f) Ausübung aller übrigen Rechte aus Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 7^{bis}

- Fairplay,
Statuten,
Spielregeln
- ¹ Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
- a) Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fairplay;
 - b) Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA;
 - c) Befolgung der Spielregeln des «International Football Association Board» (IFAB).

Die Verbände nehmen diese Pflichten in ihre Statuten auf und stellen sicher, dass ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen diese einhalten.

Unab-
hängigkeit

² Die Verbände führen ihre Geschäfte selbstständig und ohne Einflussnahme Dritter. Sie sehen in ihren Statuten ein Verfahren vor, das sicherstellt, dass ihr Exekutivorgan frei gewählt wird und dass ihre anderen Organe in volliger Unabhängigkeit gewählt oder ernannt werden. Organe oder Beschlüsse von Organen, deren Wahl oder Ernennung – wenn auch nur einstweilig – nicht unter Beachtung eines solchen Verfahrens durchgeführt wurde, werden von der UEFA nicht anerkannt.

Ligen,
Zusammen-
schlüsse

³ Ligen oder andere Vereinigungen von Vereinen auf Verbalebene sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verbands zugelassen und sind diesem untergeordnet. Die Verbandsstatuten legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten einer solchen Vereinigung fest. Ihre Statuten und Reglemente sind durch den Verband zu genehmigen.

Klublizenzie-
rungssystem

⁴ Die Verbände wenden ein Klublizenzierungssystem in Übereinstimmung mit den durch die UEFA festgesetzten Mindestanforderungen an. Sie nehmen diese Verpflichtung in ihre Statuten auf und bezeichnen darin die zuständigen Lizenzierungsorgane.

⁵ Die Verbände stellen sicher, dass weder natürliche noch juristische Personen (inklusive Holding- und Tochtergesellschaften) die Kontrolle oder Einfluss über mehr als einen ihrer Vereine ausüben, wenn damit die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte. Die Verbände nehmen diese Verpflichtung in ihre Statuten auf und erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Integrität der Wettbewerbe

⁶ Die Verbände verpflichten sich, jegliche Änderung ihrer Statuten der UEFA mitzuteilen und nötigenfalls in eine der offiziellen UEFA-Sprachen zu übersetzen.

Mitteilung von statutarischen Änderungen

Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des Verbandes

Artikel 8

¹ Der Austritt eines Verbandes kann auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Wahrung einer Frist von mindestens 6 Monaten. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Administration zu richten.

Austritt

² Löst sich ein Verband auf, erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft.

Auflösung

³ Ein Verband kann aus der UEFA ausgeschlossen werden, wenn er:

Ausschluss

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der UEFA nicht nachkommt;
- Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA schwer verletzt;
- seine Eigenschaft als repräsentativer nationaler Fussballverband verliert.

Der Ausschluss wird durch den Kongress beschlossen, mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden, wobei mindestens die Hälfte der Verbände am Kongress vertreten sein muss.

Finanzielle Mitgliedschaftsverpflichtungen

⁴ Ein Verband hat seine finanziellen Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber der UEFA bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft zu erfüllen.

Suspension

Artikel 9

¹ Verletzt ein Verband nach Auffassung des Exekutivkomitees Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der UEFA schwer, kann das Exekutivkomitee ihn in seinen Rechten mit sofortiger Wirkung suspendieren.

Exekutivkomitee

^{1bis} Ein Verband kann insbesondere suspendiert werden, wenn sich der Staat in Verbandsangelegenheiten so stark einmischt, dass:

Besondere Suspensionsgründe

- der Verband nicht mehr als allein verantwortlich für die Organisation des Fussballsports auf seinem Gebiet betrachtet werden kann;

- b) der Verband nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen Aufgaben angemessen zu erfüllen;
- c) die korrekte Durchführung eines unter der Ägide des Verbandes ausgetragenen Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet ist; oder
- d) die freien Wahlen des Exekutivorgans oder die völlige Unabhängigkeit bei der Wahl oder Ernennung der anderen Organe des Verbandes nicht mehr sichergestellt sind.

Kongress ² Die Suspension muss am nächsten Kongress zum Ausschluss des Mitgliedes führen, es sei denn, der Kongress beschliesst deren Aufhebung oder Weiterführung. Wird die Angelegenheit am nächsten Kongress nicht behandelt, ist die Suspension aufgehoben.

IV. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitgliedschaft

Artikel 10

Ehrenmitgliedschaft	¹ Die UEFA kann einer Persönlichkeit, die sich um den europäischen Fussball besonders verdient gemacht hat, auf Antrag des Exekutivkomitees die Ehrenpräsidentschaft oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Ehrenpräsident; beratende Stimme	² Ehrenpräsidenten können dem Kongress und den Sitzungen des Exekutivkomitees mit beratender Stimme beiwohnen.
Ehrenmitglieder; beratende Stimme	³ Ehrenmitglieder können dem Kongress mit beratender Stimme beiwohnen.

V. ORGANE

Organe

Artikel 11

Organe	Organe der UEFA sind:
	<ul style="list-style-type: none"> – Kongress, – Exekutivkomitee, – Präsident, – Rechtspflegeorgane.

1. Kongress

Allgemein/Beschlussfähigkeit

Artikel 12

Oberstes Organ	¹ Der Kongress ist das oberste Organ der UEFA.
Beschluss- fähigkeit	² Nur ein ordnungsgemäss einberufener Kongress ist beschlussfähig.

Ordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 13

¹ Ein ordentlicher Kongress findet jedes Jahr statt und zwar in der Regel vor einem FIFA-Kongress, wenn ein solcher durchgeführt wird.

Zeitpunkt

² Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Wahl von drei Protokollprüfern;
- c) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten und des Exekutivkomitees;
- d) Genehmigung des Berichtes der Administration;
- e) Kenntnisnahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsvoranschlages;
- f) Wahl des Präsidenten der UEFA;
- g) Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees;
- h) Wahl der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- l) Aufnahme und Ausschluss von Verbänden;
- m) Beschlussfassung über Aufhebung oder Weiterführung einer Suspension eines Verbandes, eines Exekutivkomiteemitgliedes oder eines Mitgliedes eines anderen Organs;
- n) Amtsenthebung von Organmitgliedern;
- o) Prüfung der Tagesordnung des FIFA-Kongresses;
- p) Genehmigung des Protokolls gem. Art. 17, Abs. 2, sofern nötig;
- q) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Befugnisse

³ Die schriftliche Ankündigung des Kongresses erfolgt mindestens drei Monate im Voraus. Die formelle Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Kongress mit der vom Exekutivkomitee erstellten Tagesordnung.

Frist,
Tagesordnung,
Einberufung
des Kongresses

Ausserordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 14

¹ Die Einberufung erfolgt durch das Exekutivkomitee oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliches Gesuch verlangt, unter Angabe der Geschäfte, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Einberufung

² Der Kongress hat im Fall der Einberufung durch einen Fünftel der Mitglieder innert drei Monaten stattzufinden. Die Einberufung hat mindestens zwei Monate vor dem Kongress zu erfolgen.

Frist

³ Die Tagesordnung, für deren Erstellung das Exekutivkomitee zuständig ist, wird mit der Einberufung bekannt gegeben. Das Exekutivkomitee kann auch Geschäfte auf die Tagesordnung setzen, die in die Befugnis des ordentlichen Kongresses fallen.

Tagesordnung

Anträge der Mitglieder

Artikel 15

Schriftform,
Frist
Verbände, die Anträge auf die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses zu setzen wünschen, müssen sie klar formuliert der Administration mindestens zwei Monate vor dem Kongress schriftlich einreichen; Anträge sind kurz zu begründen.

Leitung, Tagespräsident, Stichentscheid

Artikel 16

Leitung
¹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident leitet den Kongress. Ist der erste Vizepräsident nicht anwesend, leitet der amtsälteste Vizepräsident den Kongress. Ist kein Vizepräsident anwesend, so wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees als Tagespräsidenten.

Stichentscheid
² Der Vorsitzende hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt Art. 19.

Protokoll

Artikel 17

Protokoll
¹ Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.

Genehmigung
² Die Protokollprüfer prüfen das Protokoll. Danach wird es den Verbänden innert 90 Tagen nach dem Kongress zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht innert 30 Tagen nach Zustellung Einwendungen mit eingeschriebenem Brief an die Administration erhoben werden. Bei Einwendungen wird das Protokoll auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Kongresses gesetzt.

Stimmrecht

Artikel 18

Stimmrecht
¹ Jeder Verband hat eine Stimme.

Vertretung
² Vertretung ist nicht gestattet.

Offene
Abstimmung
³ Es wird offen abgestimmt, wenn der Kongress nichts anderes beschließt.

Einfaches und
qualifiziertes
Mehr
⁴ Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, wird mit einfachem Mehr abgestimmt, wobei die abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend sind. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Auflösung der UEFA ist eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder, für eine Statutenänderung eine 2/3-Mehrheit der am Kongress anwesenden Mitglieder notwendig.

Suspension,
provisorische
Mitglieder
⁵ Suspendierte oder vorläufig aufgenommene Verbände haben kein Stimmrecht.

Wahlen

Artikel 19

- ¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen (die Hälfte der Stimmen plus eine); im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (grösste Anzahl der Stimmen). Danach gilt bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Es gilt geheime Wahl. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann der Kongress anders beschliessen.
- ³ Die Wahl des Präsidenten und von sieben Mitgliedern des Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Wahl der anderen acht Mitglieder des Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt.
- ⁴ Die UEFA wählt zwei FIFA-Vizepräsidenten und fünf Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees. Der UEFA-Präsident ist ex officio FIFA-Vizepräsident. Die Wahl des anderen FIFA-Vizepräsidenten und eines Mitglieds des FIFA-Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Wahl der anderen vier Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt.
- ⁵ Im Übrigen gilt Art. 18 sinngemäss.

Verfahren

Geheime Wahl

Wahl des
Präsidenten
und der
Mitglieder des
Exekutiv-
komitees

Wahl der
europäischen
Mitglieder
des FIFA-
Exekutiv-
komitees

Weiteres

Inkrafttreten der Beschlüsse

Artikel 20

Kongressbeschlüsse sind für alle Verbände verbindlich. Sie treten drei Monate nach dem Ende des Kongresses in Kraft. Der Kongress kann einen früheren oder späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliessen.

Frist

2. Exekutivkomitee

Zusammensetzung

Artikel 21

- ¹ Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Präsidenten und fünfzehn durch einen Kongress gewählten Mitgliedern zusammen.
- ² Es dürfen ihm nicht mehrere Vertreter des gleichen Verbandes angehören.
- ³ Die Mitglieder des Exekutivkomitees, mit Ausnahme des Präsidenten, müssen in ihrem Verband eine aktive Funktion ausüben. Wird diese Voraussetzung während der Amtsduer von einem Mitglied nicht mehr erfüllt, so kann es sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen.

Zusammen-
setzung

Wählbarkeit

Voraussetzung

Konstituierung ⁴ Das Exekutivkomitee wählt einen ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Vizepräsidenten, von denen einer der Finanzkommission vorsteht. Der Präsident hat ein Antragsrecht.

Amtsdauer

Artikel 22

Dauer, Wiederwahl ¹ Die Amtsdauer des Präsidenten und der durch einen Kongress gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Acht Mitglieder, bzw. sieben Mitglieder und der Präsident, werden jedes zweite Jahr gewählt. Wiederwahl sämtlicher Mitglieder ist möglich.

Altersbeschränkung ² Eine Wahl oder Wiederwahl ist nach dem zurückgelegten 70. Lebensjahr nicht möglich.

Vakanz ³ Tritt eine Vakanz ein, wählt der nächste ordentliche Kongress einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer. Bei einer Vakanz im letzten Jahr der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl statt.

Befugnisse des Exekutivkomitees

Artikel 23

Zuständigkeit ¹ Das Exekutivkomitee kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Kongress oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Geschäftsführung ² Das Exekutivkomitee führt die Geschäfte der UEFA, soweit es die Geschäftsführung nicht übertragen hat oder diese durch die Statuten nicht an den Präsidenten oder an die Administration übertragen sind.

Aufgaben des Exekutivkomitees

Artikel 24

Unübertragbare Aufgaben ¹ Das Exekutivkomitee hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der UEFA und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung und Beaufsichtigung des Rechnungswesens;
- d) die Wahl von zwei internen Revisoren sowie den Erlass eines Reglements über deren Aufgaben;
- e) die Ernennung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten;
- f) die Abberufung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten oder durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Exekutivkomitees;
- g) die Oberaufsicht über die Administration, wozu auch der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär gehören, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- h) die Genehmigung des jährlichen Geschäftsplanes der Administration;
- i) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden des ordentlichen Kongresses;
- j) die Prüfung des Berichtes der Administration zuhanden des ordentlichen Kongresses.

² Das Exekutivkomitee kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einem oder mehreren seiner Mitglieder zuweisen.

Übertragung der Geschäftsführung

Artikel 25

¹ Das Exekutivkomitee ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm erlassenen Organisationsreglements ganz oder teilweise dem Präsidenten, einem oder mehreren seiner Mitglieder und/oder der Administration zu übertragen.

Übertragung
der
Geschäfts-
führung

² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Organisations-
reglement

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Artikel 26

¹ Das Exekutivkomitee tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Es wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern hat der Präsident das Exekutivkomitee innert zwei Wochen einzuberufen. Der Präsident kann Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen des Exekutivkomitees mit beratender Funktion einladen.

Sitzungen

² Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

Quorum

³ Mitglieder des Exekutivkomitees und der Präsident dürfen an Sitzungen nicht teilnehmen und an Entscheidungen nicht mitwirken, an denen Fragen behandelt werden, die den Verband und/oder einen Verein des Verbandes betreffen, dem/den sie angehören, sowie in anderen Fällen, in denen ein Interessenkonflikt besteht.

Ausstand

⁴ Die Beschlüsse des Exekutivkomitees treten sofort in Kraft, wenn das Exekutivkomitee nichts anderes beschließt.

Inkrafttreten

Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokoll

Artikel 27

¹ Wenn nichts anderes beschlossen wird, und unter Vorbehalt von Abs. 2 nachfolgend, gilt für Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei

Einfaches
Mehr

- Abstimmungen hat bei Stimmengleichheit der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt und geheim gewählt, wenn nichts anderes beschlossen wird.
- Stimm- und Wahlrecht
- 2 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die durch einen Kongress gewählten Mitglieder.
- Protokoll
- 3 Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Exekutivkomitees vor der nächsten Sitzung zugestellt.

Suspension von Mitgliedern des Exekutivkomitees und anderer Organe sowie Enthebung von Kommissionsmitgliedern

Artikel 28

- Pflichtverletzung, Unwürdigkeit
- 1 Das Exekutivkomitee kann ein eigenes oder ein Mitglied eines anderen Organs (Art. 11) wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Unwürdigkeit bis zum nächsten ordentlichen Kongress suspendieren.
- Zustimmung
- 2 Art. 9, Abs. 2 gilt sinngemäss.
- Amtesenthebung
- 3 Aus den gleichen Gründen kann es Mitglieder von Kommissionen ihrer Tätigkeit entheben und sie für die verbleibende Zeit ihres Mandats ersetzen.
- Qualifiziertes Mehr, Ausstand
- 4 Für diese Beschlüsse gilt das qualifizierte Mehr von Dreivierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivkomitees. Das durch den Beschluss betroffene Mitglied tritt in den Ausstand.

3. Präsident

Befugnisse des Präsidenten

Artikel 29

- Vertretung
- 1 Der Präsident vertritt die UEFA.
- Leitung
- 2 Der Präsident leitet die Sitzungen des Kongresses und des Exekutivkomitees.
- Stichentscheid
- 3 Bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid.
- Weitere Befugnisse
- 4 Der Präsident ist zudem verantwortlich für:
- die Beziehungen zwischen der UEFA und der FIFA;
 - die Beziehungen zwischen der UEFA und den anderen Konföderationen;
 - die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden;
 - die Beziehungen zwischen der UEFA und politischen Instanzen und internationalen Organisationen;
 - die Umsetzung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees durch die Administration;
 - die Aufsicht über die Arbeit der Administration.

Bei Ausübung dieser Verantwortlichkeiten berät sich der Präsident mit dem Exekutivkomitee.

⁵ Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der ranghöchste verfügbare Vizepräsident dessen Aufgaben.

Verhinderung

Administration – Aufgaben des Generalsekretärs

Artikel 30

¹ Der Generalsekretär ist für die Organisation, Verwaltung und Führung der Administration verantwortlich.

Geschäfts-führung der Administration

² Folgende Aufgaben stehen ihm namentlich zu:

- a) die Vertretung der UEFA, soweit sie ihm durch den Präsidenten übertragen ist;
- b) die Ernennung und Abberufung der Direktoren nach Rücksprache mit dem Präsidenten;
- c) die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Administration;
- d) die Unterbreitung eines jährlichen Geschäftsplanes;
- e) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden des ordentlichen Kongresses;
- f) die Erstellung eines Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben;
- g) die Auslösung von Ausgaben im Rahmen des Budgets.

³ Die zusätzlichen Aufgaben der Administration regelt das Exekutivkomitee im Einzelnen in einem Reglement.

Zusätzliche Aufgaben

⁴ Der Generalsekretär kann seine Aufgaben an den stellvertretenden Generalsekretär und/oder an die Direktoren übertragen. Die übertragenen Aufgaben werden in einem durch das Exekutivkomitee genehmigten Reglement definiert.

Übertragung

Ernennung, Anstellung, Sitzungen

Artikel 31

¹ Das Exekutivkomitee ernennt den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär, die von der UEFA angestellt sind.

Ernennung, Anstellung

² Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär wohnen den Sitzungen des Kongresses, des Exekutivkomitees und seiner Ausschüsse sowie der Kommissionen bei und beteiligen sich beratend an den Diskussionen. Der Generalsekretär kann sich durch den stellvertretenden Generalsekretär vertreten lassen.

Teilnahme an Sitzungen

4. Rechtspflege

Rechtspflegeorgane

Artikel 32

- | | |
|-------------------------|---|
| Rechtspflege-
organe | <p>¹ Die Rechtspflegeorgane der UEFA sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Kontroll- und Disziplinarkammer,b) der Berufungssenat,c) der Disziplinarinspektor. <p>Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane dürfen weder dem Exekutivkomitee noch einer anderen Kommission der UEFA angehören.</p> |
| Wahl,
Amtsdauer | <p>² Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden durch das Exekutivkomitee auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> |
| Zuständigkeit | <p>³ Die Zuständigkeit und das Verfahren werden durch die Rechtspflegeordnung geregelt.</p> |

Kontroll- und Disziplinarkammer

Artikel 33

- | | |
|----------------------|--|
| Zusammen-
setzung | <p>¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und neun Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihren Reihen drei Vizevorsitzende.</p> |
| Quorum | <p>² Sie entscheidet in der Regel mit allen Mitgliedern; mit mindestens drei Mitgliedern ist sie entscheidungsbefugt. Ausnahmen regelt die Rechtspflegeordnung der UEFA, die für besondere Fälle einen Einzelrichter vorsehen kann.</p> |

Berufungssenat

Artikel 34

- | | |
|----------------------|--|
| Zusammen-
setzung | <p>¹ Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und neun Mitgliedern zusammen.</p> |
| Quorum | <p>² Er entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Ausnahmen regelt die Rechtspflegeordnung der UEFA, die auch vorsehen kann, dass für Berufungen, die offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind, oder die offensichtlich begründet sind, der Vorsitzende oder einer der Vizevorsitzenden als Einzelrichter schriftlich urteilen kann.</p> |
| Zuständigkeit | <p>³ Er ist für Berufungen gegen Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkammer im Rahmen der Rechtspflegeordnung zuständig.</p> |

VI. STRATEGISCHER BEIRAT FÜR BERUFSFUSSBALL, KOMMISSIONEN, EXPERTENAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN

Strategischer Beirat für Berufsfussball

Artikel 35

¹ Der Strategische Beirat für Berufsfussball setzt sich zusammen aus:

- a) vier Vizepräsidenten des Exekutivkomitees der UEFA;
- b) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der europäischen Berufsfussballligen;
- c) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der an UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Vereine;
- d) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Spieler-gewerkschaft, die die Interessen von Berufsspielern in Europa vertritt.

Zusammen-setzung

² Einzelheiten betreffend die Zusammensetzung und Organisation des Strategischen Beirats für Berufsfussball, einschliesslich der Einsetzung von Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen zur Behandlung spezifischer Fragen, sowie die genauen ihm übertragenen Aufgaben werden in einem vom Exekutivkomitee erstellten Pflichtenheft geregelt.

Pflichtenheft

³ Der Strategische Beirat für Berufsfussball ist insbesondere mit den folgenden Aufgaben betraut:

Aufgaben

- a) Suche nach Lösungen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen des europäischen Fussballs;
- b) Behandlung der Problematik des sozialen Dialogs im europäischen Berufsfussball;
- c) Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit den UEFA-Klubwettbewerben und deren Spielkalendern.

⁴ Der Strategische Beirat für Berufsfussball erstattet direkt dem Exekutivkomitee Bericht und übt einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Exekutivkomitees aus.

Funktion

Kommissionen

Artikel 35^{bis}

Kommissionen sind:

Kommissionen

1. Kommission für Landesverbände
2. Finanzkommission
3. Schiedsrichterkommission
4. Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe
5. Kommission für Klubwettbewerbe
6. Kommission für Junioren- und Amateurfussball
7. Kommission für Frauenfussball

8. Kommission für Futsal und Beach Soccer
9. HatTrick-Kommission
10. Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung
11. Klublizenzierungskommission
12. Kommission für Stadien und Sicherheit
13. Medizinische Kommission
14. Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler
15. Kommission für Rechtsfragen
16. Beratungskommission für Marketingfragen
17. Medienkommission
18. Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung
19. Fussballkommission

Zusammensetzung

Artikel 36

- Artdsdauer ¹ Das Exekutivkomitee wählt auf Antrag des Präsidenten den Vorsitzenden, einen oder mehrere Vizevorsitzende und die Mitglieder der Kommissionen für die Dauer von zwei Jahren.
- Alters-
beschränkung ² Eine Wahl oder Wiederwahl ist nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr nicht möglich.
- Vorsitz ³ Den Kommissionen sitzen in der Regel Mitglieder des Exekutivkomitees vor, sofern dieses nichts anderes beschließt.
- Anzahl ⁴ Das Exekutivkomitee legt die Anzahl der Mitglieder jeder Kommission fest.

Pflichten

Artikel 37

- Vertretung ¹ Der Vorsitzende vertritt die Kommission. Er setzt nach Rücksprache mit der Administration den Sitzungstermin fest, ist für die Erledigung der Arbeiten verantwortlich und berichtet dem Exekutivkomitee laufend über die Arbeiten seiner Kommission.
- Büro ² Jede Kommission kann ein Büro einsetzen.
- Befugnisse ³ Die Kommissionen beraten das Exekutivkomitee. Dieses kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben an eine Kommission übertragen.
- Pflichtenheft ⁴ Das Exekutivkomitee erlässt für jede Kommission ein Pflichtenheft.

Expertenausschüsse und Arbeitsgruppen

Artikel 38

- Einsetzung,
Aufgaben ¹ Das Exekutivkomitee, der Präsident oder der Generalsekretär können bei Bedarf für besondere Aufgaben Expertenausschüsse und für besondere, zeitlich befristete Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- Pflichtenheft ² Die Mitglieder der Expertenausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- ³ Sofern notwendig, kann ein Pflichtenheft erlassen werden.

VII. ADMINISTRATION

Administration

Artikel 39

- ¹ Die Administration erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs die Geschäfte der UEFA. Aufgaben
- ² Dazu gehören namentlich:
- Ausführung der Beschlüsse des Kongresses, des Exekutivkomitees und des Präsidenten;
 - Vorbereitung von Kongressen sowie von Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen;
 - Erstellen der Kongressprotokolle sowie der Protokolle über Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen;
 - Erledigung der operativen Geschäfte der UEFA;
 - Rechnungswesen der UEFA;
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Direktoren

Artikel 40

- ¹ Die Direktoren führen unter der Aufsicht des Generalsekretärs Teile der Geschäfte der UEFA. Aufgaben
- ² Der Generalsekretär regelt die Aufgaben der Direktoren.

Ernennung, Anstellung, Sitzungen

Artikel 41

- ¹ Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit dem Präsidenten die Direktoren, die von der UEFA angestellt sind. Ernennung, Anstellung
- ² Die Direktoren wohnen in der Regel den Sitzungen des Exekutivkomitees, soweit ihre Geschäftstätigkeit betreffend, bei und beteiligen sich beratend an den Diskussionen. Teilnahme an Sitzungen

VIII. RECHNUNGSGESETZ

Einnahmen, Abgaben und Abzüge von Spieleinnahmen

Artikel 42

- ¹ Die Einnahmen der UEFA setzen sich aus folgenden Beiträgen, Abgaben sowie weiteren Einkünften zusammen; Einnahmen
- a) Jahresbeitrag von EUR 200 pro Verband, der am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig ist;
- b) Wettbewerbs-Einschreibebühren gemäss den Reglementen der UEFA-Wettbewerbe;

- c) Reglementarisch festgelegte Einkünfte und Abgaben aus Karten-, Fernseh- und Werbeeinnahmen der UEFA-Wettbewerbe gemäss den finanziellen Bestimmungen in den Wettbewerbsreglementen;
 - d) Abgaben aus FIFA-Wettbewerbsspielen gemäss den finanziellen Bestimmungen in den FIFA-Wettbewerbsreglementen;
 - e) Abgaben aus A-Länderspielen gemäss besonderen Ausführungsbestimmungen;
 - f) Einkünfte aus der Verwertung von Rechten aller Art.
- Berechnung der Abgaben
- ² Die Abgaben berechnen sich nach den Bruttoeinnahmen. Abzugsberechtigt sind nur effektiv bezahlte Steuern sowie Platzmieten, die zusammen 30% der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf nicht übersteigen dürfen.
- Mindest-abgaben
- ³ Die Wettbewerbsreglemente regeln die Mindestabgaben für ein Wettbewerbsspiel.
- Zahlungsfrist
- ⁴ Die Abgaben sind innert 60 Tagen nach dem Spiel der UEFA zu überweisen.
- Haftung
- ⁵ Die Verbände:
- a) haften der UEFA für die aus Art. 42, Abs. 1 oben entstehenden finanziellen Verpflichtungen ihrer Vereine gegenüber der UEFA;
 - b) können von der UEFA für andere finanzielle Verpflichtungen ihrer Vereine gegenüber der UEFA haftbar gemacht werden.

Voranschlag und Rechnungsabschluss

Artikel 43

- Voranschlag
- ¹ Der Generalsekretär erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben beschliesst das Exekutivkomitee durch Nachtragskredite.
- Rechnungs-wesen
- ² Über das Rechnungswesen ist Buch zu führen. Die Rechnung ist jährlich abzuschliessen.

Rechnungsjahr

Artikel 44

- Rechnungsjahr
- Das Rechnungsjahr der UEFA beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Interne Revisoren

Artikel 45

- Aufgaben
- ¹ Die internen Revisoren überprüfen periodisch einzelne Bereiche des Finanzwesens.
Über die Einzelheiten erlässt das Exekutivkomitee ein Reglement.
- Zusammen-setzung
- ² Das Exekutivkomitee wählt zwei Mitglieder aus zwei Landesverbänden. Die beiden Revisoren sind je auf vier Jahre gewählt, wobei je ein Revisor jedes zweite Jahr neu gewählt wird.

³ Die Revisoren erstatten dem Exekutivkomitee über ihre Kontrollen schriftlich Bericht mit Kopie an den Generalsekretär.

Berichtserstattung

Revisionsstelle

Artikel 46

¹ Die Revisionsstelle ist eine von der UEFA unabhängige Revisionsgesellschaft. Der ordentliche Kongress wählt sie für das unmittelbar auf den Kongress folgende Rechnungsjahr. Sie ist wiederwählbar.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem ordentlichen Kongress schriftlichen Bericht.

Unabhängigkeit

Berichtserstattung

IX. MEDIEN

Verwertung von Rechten

Artikel 47

¹ Die UEFA verwertet alle Rechte, die ihr allein und/oder mit Dritten zustehen, wozu u.a. gehören: Vermögensrechte aller Art, Immaterialgüterrechte, Rechte für audiovisuelle und hörfunktechnische Ausstrahlung mittels Bild- und Tonträgern aller Art (inkl. aller technisch bereits entwickelten oder noch zu entwickelnden Verfahren zur Wiedergabe von Computerbildern mit/ohne Ton wie Internet, Online-Diensten etc.), einschliesslich der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Ton-, Bild-, Bildton- und sonstigen Datenträgern jeglicher Art, sei es durch die UEFA selbst oder durch Dritte.

Verwertung von Rechten

² Die UEFA kann zur Erreichung dieses Zwecks selbst und/oder mit Dritten Unternehmungen gründen und/oder betreiben, wozu sie sich aller nach dem schweizerischen Recht zulässigen juristischen Personen bedienen kann.

Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen

Artikel 48

¹ Die UEFA und ihre Verbände besitzen für die Spiele, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, das ausschliessliche Recht, sie mittels Bild-, Ton- und sonstiger Datenträger jeglicher Art (auch zukünftige, heute noch nicht bekannte) zu verbreiten und zu nutzen sowie Dritten zu bewilligen, sei es direkt, zeitversetzt, ganz oder in Ausschnitten.

Ausschliessliches Recht

² Das Exekutivkomitee erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

X. WETTBEWERBE

Wettbewerbe

Artikel 49

- Zuständigkeit ¹ Die UEFA entscheidet allein über die Durchführung und Aufhebung internationaler Wettbewerbe in Europa, an denen Verbände und/oder deren Vereine teilnehmen. Davon sind FIFA-Wettbewerbe nicht betroffen.
- Repräsentativmannschaften ² UEFA-Wettbewerbe sind zurzeit:
- Für Repräsentativmannschaften:
 - UEFA-Fussball-Europameisterschaft;
 - UEFA-U21-Europameisterschaft;
 - UEFA-U19-Europameisterschaft;
 - UEFA-U17-Europameisterschaft;
 - UEFA-Frauen-Europameisterschaft;
 - UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft;
 - UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft;
 - UEFA-Futsal-Europameisterschaft;
 - UEFA-Regionen-Pokal.
 - Für Vereine:
 - UEFA Champions League;
 - UEFA Europa League;
 - UEFA-Superpokal;
 - UEFA-Futsal-Pokal;
 - UEFA Women's Champions League.
 - Das Exekutivkomitee entscheidet über die Neuschaffung und Übernahme weiterer Wettbewerbe sowie über die Aufhebung bisheriger Wettbewerbe.
- Weitere Wettbewerbe, Aufhebung
- Bewilligung ³ Fussballwettbewerbe und -turniere, welche die UEFA nicht selbst durchführt, die aber zwischen Repräsentativ- oder Vereinsmannschaften aus verschiedenen UEFA-Mitgliedsverbänden gespielt werden, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der UEFA. Das Exekutivkomitee entscheidet über das Bewilligungsverfahren und allfällige Befreiungen von einer solchen UEFA-Bewilligung.

Wettbewerbsreglement

Artikel 50

- Teilnahmebedingungen ¹ Das Exekutivkomitee legt die Teilnahmebedingungen und die Durchführung der UEFA-Wettbewerbe in Reglementen fest.
- Klublizenzerungssystem ^{1bis} Das Exekutivkomitee legt ein Klublizenzierungssystem reglementarisch fest und insbesondere:
- die von den Vereinen zu erfüllenden Mindestkriterien, um zu den UEFA-Wettbewerben zugelassen zu werden;
 - das Lizenzierungsverfahren (einschliesslich der Mindestkriterien für die Lizenzierungsorgane);
 - die vom Lizenzgeber zu erfüllenden Mindestanforderungen.

² Die Verbände und ihre Vereine übernehmen mit der Anmeldung die Verpflichtung, sich an die Statuten, Reglemente und weiteren Beschlüsse zuständiger Organe zu halten.

Anmeldung

³ Die UEFA kann einem Verband oder Verein, der direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt ist, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, die Zulassung zu einem UEFA-Wettbewerb mit sofortiger Wirkung verweigern; allfällige Disziplinarmassnahmen bleiben vorbehalten.

Nicht-zulassung

Verbotene Beziehungen

Artikel 51

¹ Ohne Bewilligung der UEFA dürfen keine Vereinigungen oder Gruppierungen zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden bzw. zwischen Ligen oder Klubs, die mittelbar oder unmittelbar verschiedenen UEFA-Mitgliedsverbänden angehören, gebildet werden.

Verbotene Gruppierungen

² Mitglieder der UEFA oder deren zugehörige Ligen oder Klubs dürfen ausserhalb ihres eigenen Verbandsgebiets ohne Bewilligung der entsprechenden UEFA-Mitgliedsverbände weder Spiele austragen noch organisieren. Das Exekutivkomitee entscheidet über Spiele, die auch eine UEFA-Bewilligung benötigen.

Bewilligung

Grundsatz von Auf- und Abstieg

Artikel 51^{bis}

¹ Die Berechtigung zur Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft hat primär aufgrund rein sportlicher Resultate zu erfolgen. Die sportliche Qualifikation für eine bestimmte nationale Meisterschaft wird regelmässig durch Verbleib, Aufstieg oder Abstieg am Ende einer Spielzeit erreicht.

Grundsatz

² Neben der sportlichen Qualifikation kann die Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft von der Erfüllung weiterer Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens abhängig gemacht werden. Dabei haben sportliche, infrastrukturelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien im Vordergrund zu stehen. Lizenzierungsentscheide müssen innerhalb des Verbandes von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

Lizenzierungs-kriterien

³ Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine sportliche Qualifikation und/oder eine Lizenzerteilung für eine nationale Meisterschaft durch Änderung in der Rechtsform oder Veränderung in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zulasten der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu begünstigen, sind zu untersagen. Dabei kann es sich z. B. um Sitzwechsel, Namensänderung oder Änderung von Beteiligungsverhältnissen, allenfalls im Zusammenspiel zwischen zwei Klubs, handeln. Untersagungsentscheide müssen innerhalb des Verbandes von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

Verbotene Massnahmen

⁴ Was die Anwendung dieses Artikels anbelangt, entscheiden die Verbände nationale Angelegenheiten, die nicht an die Ligen

Zuständigkeit

delegiert werden dürfen. Die UEFA entscheidet Angelegenheiten, die in ihrem Gebiet mehr als einen Verband betreffen. Die FIFA entscheidet internationale Angelegenheiten, die mehr als eine Konföderation betreffen.

XI. RECHTSPFLEGEORDNUNG

1. Disziplinartatbestände, Disziplinarmassnahmen und Weisungen

Disziplinartatbestände

Artikel 52

Unsportliches
Verhalten,
Spielregel-
verletzungen,
Widerhand-
lungen

Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der UEFA werden disziplinarisch geahndet.

Disziplinarmassnahmen gegen Verbände und Vereine

Artikel 53

Disziplinar-
massnahmen
gegen
Verbände und
Vereine

Disziplinarmassnahmen gegen Verbände und Vereine sind:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) Annullierung von Spielresultaten,
- e) Wiederholung von Spielen,
- f) Entzug von Punkten,
- g) Forfait-Erklärung,
- h) Austragung von Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- i) Verhängung von Platzsperrern,
- j) Durchführung von Spielen in Drittländern,
- k) Ausschluss aus laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerben,
- l) Aberkennung von Titeln oder Auszeichnungen,
- m) Entzug der Lizenz.

Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen

Artikel 54

Disziplinar-
massnahmen
gegen
natürliche
Personen

¹ Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen sind:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,

- d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- f) Verbot der Ausübung einer mit dem Fussball zusammenhängenden Tätigkeit,
- g) Aberkennung von Titeln oder Auszeichnungen.

² Diese Disziplinarmassnahmen können von der Anordnung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Fussballs begleitet werden.

Gemeinnützige Tätigkeit für den Fussball

Disziplinarmassnahmen und Weisungen

Artikel 55

¹ Die Rechtspflegeorgane verfügen Disziplinarmassnahmen und erteilen Weisungen.

Rechtspflegeorgane

² Disziplinarmassnahmen und Weisungen sind kumulierbar und können miteinander verbunden werden.

Kumulation und Verbindung Weisungen

³ Weisungen können zusätzlich zu Disziplinarmassnahmen angeordnet werden. Sie dienen der Sicherung des Vollzuges und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

2. Rechtspflegeordnung

Rechtspflegeordnung

Artikel 56

Das Exekutivkomitee erlässt eine Ordnung, die das UEFA-Rechtspflegeverfahren und UEFA-Disziplinarrecht enthält.

Rechtspflegeordnung

Disziplinarmassnahmen

Artikel 57

- ¹ Für Disziplinarmassnahmen sind ausschliesslich zuständig:
- a) die Kontroll- und Disziplinarkammer,
 - b) der Berufungssenat.

Disziplinarmassnahmen

² Entscheide des Berufungssenats sind endgültig, unter Vorbehalt von Art. 59 ff. dieser Statuten.

Endgültigkeit

Disziplinarinspektor

Artikel 58

Der Disziplinarinspektor vertritt die UEFA in den Rechtspflegeverfahren der UEFA.

Disziplinarinspektor

XII. ANERKENNUNG DER STATUTEN DER UEFA UND STREITSACHEN

1. Anerkennung der Statuten der UEFA

Anerkennung der Statuten der UEFA

Artikel 59

Statuten der Verbände

¹ Die Verbände haben eine Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen, wonach sie, ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen sich verpflichten, jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der UEFA zu respektieren, sowie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den vorliegenden Statuten anzuerkennen.

Verpflichtung der Verbände

² Die Verbände stellen sicher, dass ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen diese Verpflichtungen anerkennen und akzeptieren.

Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb

³ Alle Teilnehmer eines UEFA-Wettbewerbs bestätigen der UEFA mit der Anmeldung schriftlich, dass sie sowie ihre Spieler und Offiziellen diese Verpflichtungen anerkannt und akzeptiert haben.

2. Nationale Streitsachen

Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 60

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Verbände müssen eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen, wonach nationale Streitsachen, die aus der Anwendung ihrer Statuten oder Reglemente oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, unter Vorbehalt ihrer nationalen Gesetzgebung, in letzter Instanz unter Ausschluss aller ordentlichen Gerichte einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht unterbreitet werden.

3. Europäische Streitsachen

TAS als ordentliches Schiedsgericht

Artikel 61

Zuständigkeit

¹ Unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie jedes anderen Schiedsgerichts ist ausschliesslich das TAS als ordentliches Schiedsgericht zuständig für Streitsachen:

- a) zwischen der UEFA und den Verbänden, Ligen, Vereinen, Spielern oder Offiziellen;
- b) auf europäischer Ebene zwischen Verbänden, Ligen, Vereinen, Spielern und Offiziellen.

Voraussetzungen

² Das TAS interveniert nur als ordentliches Schiedsgericht, so weit die Streitsache nicht in die Zuständigkeit eines UEFA-Organs fällt.

TAS als Berufungsschiedsgericht

Artikel 62

- ¹ Entscheide eines UEFA-Organs können unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichtsbarkeit und aller übrigen Schiedsgerichte ausschliesslich beim TAS als Berufungsschiedsgericht angefochten werden.
- ² Zur Berufung beim TAS berechtigt sind nur die direkt von einem Entscheid betroffenen Parteien, bei Entscheiden in Dopingangelegenheiten auch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA).
- ³ Die Berufungsfrist beim TAS beträgt 10 Tage ab Eröffnung des Entscheides.
- ⁴ Das TAS kann nur angerufen werden, wenn der UEFA-interne Instanzenzug ausgeschöpft ist.
- ⁵ Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom TAS verfügt.
- ⁶ Das TAS berücksichtigt weder Fakten noch Beweismittel, die der Gesuchsteller vor einer internen UEFA-Instanz fahrlässig oder absichtlich nicht vorgelegt hat, sie aber unter Achtung der nach Massgabe aller Umstände nötigen Sorgfalt hätte vorlegen können.

Zuständigkeit

Berufungsrecht

Berufungsfrist

Innerer Instanzenzug

Aufschiebende Wirkung

Überprüfungsbefugnis

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 63

- ¹ Das TAS ist nicht zuständig für:
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung einer reinen Sportregel, wie zum Beispiel der Spielregeln oder der technischen Modalitäten eines Wettbewerbs;
 - einen Entscheid, durch den eine natürliche Person für die Dauer von zwei Spielen bzw. einem Monat oder weniger gesperrt wird;
 - einen von einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch in einer nationalen Streitsache, die aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente eines Verbandes entsteht.
- ² Nur Schiedsrichter, die in Europa ihren Wohnsitz haben, sind zuständig für Streitsachen, die dem TAS aufgrund der vorliegenden Statuten unterstellt werden können.
- ³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des TAS.

Ausschluss der Zuständigkeit

Europäische Mitglieder

Verfahren

XIII. SCHLUSSITTEL

Recht und Gerichtsstand

Artikel 64

- Schweizerisches Recht
Gerichtsstand
- ¹ Es gilt schweizerisches Recht.
 - ² Der Gerichtsstand ist am Sitz der UEFA. Hingegen gilt der Gerichtsstand Lausanne für alle diejenigen Fälle, für die nach diesen Statuten das Schiedsgericht des Sports (TAS) zuständig ist.

Unvorhergesehene Fälle

Artikel 65

- Exekutiv-komitee
- Das Exekutivkomitee der UEFA entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der FIFA. Sind keine solchen Bestimmungen vorhanden, entscheidet es nach Recht und Billigkeit.

Auflösung der UEFA

Artikel 66

- 4/5-Mehrheit
- ¹ Für eine Auflösung der UEFA ist eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder der UEFA notwendig.
- Vermögen
- ² Gleichzeitig mit der Auflösung ist mit einer 4/5-Mehrheit aller Mitglieder über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Ohne diesen Beschluss kommt keine Auflösung zustande.
- Verteilung
- ³ Im Falle der Auflösung darf das Vermögen der UEFA keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden.

Gleichstellung von Mann und Frau

Artikel 67

- Gleichstellung
- Die in den Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

Massgebende Fassung

Artikel 68

- Massgebende Fassung
- Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut dieser Statuten Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.

Ausnahmebestimmungen

Artikel 69

- ¹ Art. 5 gilt nicht für folgende Mitgliedsverbände: England, Schottland, Nordirland, Wales, Färöer-Inseln. Ausnahme-bestimmungen
- ² Für den Präsidenten der UEFA, die 13 Mitglieder des Exekutivkomitees und die Mitglieder der Kommissionen, die am 11. Oktober 2001 im Amt sind, gilt die Altersbeschränkung von Art. 22, Abs. 2 bzw. Art. 36, Abs. 2 dieser Statuten nicht.
- ³ Für den Präsidenten und die Mitglieder des Exekutivkomitees, die am 21. April 2005 im Amt sind, verlängert sich die laufende Amtszeit bis 2007 bzw. 2009.
- ⁴ Für die von der UEFA gewählten Vizepräsidenten und Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees, die am 21. April 2005 im Amt sind, verlängert sich die laufende Amtszeit bis 2007 bzw. 2009.
- ⁵ In Abweichung von Art. 21, Abs. 1 setzt sich das Exekutivkomitee bis zum UEFA-Kongress 2009 aus dem Präsidenten und 13 durch einen Kongress gewählten Mitgliedern zusammen.
- ⁶ In Abweichung von Art. 19, Abs. 3 und Art. 22, Abs. 1 wählt der UEFA-Kongress im Jahr 2009 neun Mitglieder des Exekutivkomitees, darunter acht für eine Amtszeit von vier Jahren und eines für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- ⁷ Die am 9. Februar 2007 vom Exekutivkomitee selbst ernannten Mitglieder bleiben nach dem 1. Juni 2007 gemäss den zum Zeitpunkt ihrer Ernennung geltenden UEFA-Statuten im Amt.

XIV. INKRAFTTREten DER STATUTEN

Inkrafttreten

Artikel 70

Vorliegende Statuten wurden ursprünglich am UEFA-Kongress am 24. September 1997 in Helsinki angenommen und traten am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurden in der Folge durch den UEFA-Kongress am 30. Juni/1. Juli 2000 in Luxemburg, am 11. Oktober 2001 in Prag, am 25. April 2002 in Stockholm, am 27. März 2003 in Rom, am 22./23. April 2004 in Limassol, am 21. April 2005 in Tallinn, am 23. März 2006 in Budapest, am 25./26. Januar 2007 in Düsseldorf, am 28. Mai 2007 in Zürich und am 25. März 2010 in Tel Aviv geändert. Die aktuelle Fassung der vorliegenden Statuten tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

Nyon, den 25. März 2010

Für den Kongress der UEFA:

Der Präsident:
Michel Platini

Der Generalsekretär:
Gianni Infantino

Eingesehen und genehmigt: sig. die Mitglieder

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehem. J.R. Mazedonien, England, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänen, Russland, San Marino, Schottland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Wales, Zypern.

GESCHÄFTSORDNUNG DES UEFA-KONGRESSES

Kongressleitung

Artikel 1

¹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident leitet den Kongress. Ist der erste Vizepräsident nicht anwesend, leitet der amtsälteste Vizepräsident den Kongress. Ist kein Vizepräsident anwesend, so wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees als Vorsitzenden.

² Der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er eröffnet, leitet und schliesst den Kongress. Er erteilt Sprecherlaubnis.

³ Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf des Kongresses. Er kann gegen Kongressteilnehmer, welche die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verfügen:

- a) Aufruf zur Ordnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss vom Kongress.

Kongress-Büro

Artikel 2

Die Stimmenzähler bilden mit dem Generalsekretär und dem stellvertretenden Generalsekretär das Kongress-Büro.

Tagesordnung

Artikel 3

¹ Zu Kongressbeginn ist die Tagesordnung zu genehmigen.

² Die Tagesordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit der am Kongress anwesenden Mitglieder jederzeit geändert werden.

³ Eine Statutenänderung darf durch einen Kongress nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies nicht vorher ausdrücklich schriftlich, zusammen mit der Einladung zum Kongress, bekannt gemacht worden ist.

Diskussion

Artikel 4

¹ Jedes auf der Tagesordnung stehende Geschäft wird mit kurzer Berichterstattung eröffnet:

- a) durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Exekutivkomitees;
- b) durch den dafür bezeichneten Berichterstatter einer Kommission;
- c) durch den Verband, der das Geschäft auf die Tagesordnung setzen liess.

² Daraufhin wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Sprecherlaubnis

Artikel 5

¹ Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, wie sie verlangt worden ist. Ein Redner darf erst sprechen, wenn er die Erlaubnis dazu erhält. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

² Ein Redner darf erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Kongressteilnehmer, die das Wort verlangt hatten, sich einmal äußern konnten.

³ Der Vorsitzende kann eine Redezeitbeschränkung verfügen.

Ordnungsantrag

Artikel 6

¹ Ein Ordnungsantrag wird sofort behandelt. Jede weitere Diskussion wird unverzüglich unterbrochen.

² Wird der Ordnungsantrag angenommen, erhalten nur noch diejenigen Kongressteilnehmer das Wort, die es vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag verlangt hatten.

³ Der Vorsitzende schliesst die Diskussion, wenn der Kongress nicht mit einfachem Mehr anders entscheidet.

Schriftlichkeit von Anträgen, Zusatz- und Streichungsanträgen

Artikel 7

Anträge, Zusatz- und Streichungsanträge zu Geschäften auf der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen.

Abstimmungen

Artikel 8

¹ Es wird offen abgestimmt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst.

² Abgestimmt wird durch Handerheben (Stimmkarten).

³ Eine Abstimmung kann unter Namensaufruf erfolgen, wenn es mindestens 10 anwesende, stimmberechtigte Verbände verlangen.

⁴ Niemand kann zu einer Abstimmung gezwungen werden.

⁵ Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder eine von ihm dafür bezeichnete Person die Abstimmungsvorlage und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren.

⁶ Anträge gelangen in der Regel in der Reihenfolge, in der sie eingebbracht worden sind, zur Abstimmung.

⁷ Zusatanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

⁸ Anträge, gegen die sich keine Gegenstimmen erheben, gelten als angenommen.

⁹ Der Vorsitzende prüft das Abstimmungsergebnis und gibt es bekannt.

¹⁰ Während der Abstimmung und bis zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird kein Wort erteilt.

Wahlen

Artikel 9

¹ Es wird schriftlich und geheim gewählt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst. Die Verteilung, das Auszählen und die Prüfung der Wahlzettel besorgt das Kongress-Büro.

² Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel wird vor der Auszählung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

³ Gehen mehr Wahlzettel ein als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

⁴ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen (die Hälfte der Stimmen plus eine); im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (grösste Anzahl der Stimmen). Danach gilt bei Stimmengleichheit das Los.

⁵ Die absolute Mehrheit errechnet sich aufgrund der Anzahl eingegangener, gültiger Wahlzettel.

⁶ Leere oder ungültige Wahlzettel werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Wenn zwei oder mehr Stimmen für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel stehen, ist keine Stimme gültig.

⁷ Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt.

⁸ Die abgegebenen, ausgezählten und geprüften Wahlzettel werden durch das Kongress-Büro in dafür vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Die versiegelten Briefumschläge bewahrt die Administration auf und vernichtet sie 100 Tage nach Schliessung des Kongresses.

Übersetzung

Artikel 10

Die Administration ist für die Übersetzung in die offiziellen Kongress-Sprachen verantwortlich. Sie setzt ausgebildete Dolmetscher ein.

Protokoll

Artikel 11

Für die Protokollführung ist die Administration verantwortlich.

Vertretung

Artikel 12

- ¹ Jeder Verband hat eine Stimme.
- ² Ein Verband kann mit höchstens drei Delegierten am Kongress teilnehmen.
- ³ Die Reisekosten der Delegierten gehen zu Lasten des betreffenden Verbandes, hingegen die Aufenthaltskosten zu Lasten der UEFA.

Inkrafttreten

Artikel 13

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongresses wurde vom UEFA-Kongress am 24. September 1997 in Helsinki angenommen und trat am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie enthält die Änderungen, die der UEFA-Kongress am 30. Juni/1. Juli 2000 in Luxemburg, am 11. Oktober 2001 in Prag und am 28. Mai 2007 in Zürich beschlossen hat.

Nyon, den 28. Mai 2007

Für den Kongress der UEFA:

Der Präsident:
Michel Platini

Der Generaldirektor a.i.:
Gianni Infantino

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN UEFA-STATUTEN

1. Aufnahmegesuch an die UEFA

Artikel 1

Ein Verband, der Mitglied der UEFA werden will, hat der Administration der UEFA ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhanden des UEFA-Kongresses einzureichen.

Artikel 2

Das Exekutivkomitee der UEFA kann einen Verband vorläufig aufnehmen, der Rechte und Pflichten wie ein Mitglied hat, unter Vorbehalt von Art. 18, Abs. 5 der Statuten.

Das Aufnahmegesuch muss enthalten:

- a) die Statuten und Reglemente des Verbandes;
- b) eine Erklärung, worin sich der um eine Aufnahme nachsuchende Verband verpflichtet, jederzeit die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA zu befolgen;
- c) eine Dokumentation, die über die interne Organisation und die Durchführung von Wettbewerben des Gesuch stellenden Verbandes Aufschluss gibt;
- d) Namen der Mitglieder sämtlicher Verbandsorgane.

Artikel 3

Der darauffolgende UEFA-Kongress entscheidet über die definitive Aufnahme eines vorläufig aufgenommenen Verbandes.

2. Wahlen

Präsident, Mitglieder des Exekutivkomitees der UEFA und europäische Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees

Artikel 4

¹ Kandidaten für die Präsidentschaft der UEFA müssen der Administration der UEFA drei Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich benannt werden.

² Kandidaten für das Exekutivkomitee der FIFA und das Exekutivkomitee der UEFA müssen der Administration der UEFA mindestens zwei Monate vor Beginn des UEFA-Kongresses schriftlich benannt werden.

³ Wenn der Präsident oder ein Mitglied sein Amt niederlegt, muss der Demissionär und sein Verband dies der Administration der UEFA vier Monate vor dem nächsten Kongress schriftlich bekannt geben. Die Administration der UEFA setzt die anderen Verbände davon unverzüglich in Kenntnis.

Europäische Vizepräsidenten und Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees

Artikel 5

Scheidet ein Vizepräsident oder ein Mitglied des FIFA-Exekutivkomitees während seiner Amtszeit aus, wird das Exekutivkomitee der UEFA einen Ersatz für die Dauer bis zum nächsten UEFA-Kongress wählen. Dieser kann nicht Vizepräsident der FIFA werden.

Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtspflegeorgane und der Kommissionen

Artikel 6

Die Administration der UEFA ersucht alle Verbände, schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten und setzt dafür eine angemessene Frist.

3. Inkrafttreten

Artikel 7

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Exekutivkomitee der UEFA an seiner Sitzung vom 5. Dezember 1997 in Genf angenommen und traten am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurden am 7. Juli 2000 und 25./26. Januar 2007 revidiert.

Nyon, den 26. Januar 2007

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Der Präsident:
Michel Platini

Der Generaldirektor a.i.:
Gianni Infantino

Index

4/5-Mehrheit	26	Disziplinarinspektor.....	23
Abstimmungen.....	30	Disziplinarmassnahmen	23
Administration	1, 13, 17	Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen	22
Altersbeschränkung	10, 16	Disziplinarmassnahmen gegen Verbände und Vereine.....	22
Amts dauer.....	10, 14, 16		
Amtsenthebung.....	12		
Anerkennung der Statuten der UEFA.....	24	Ehrenmitglieder	6
Anmeldung	21	Ehrenmitgliedschaft	6
Anträge der Mitglieder	8, 30	Ehrenpräsident.....	6
Arbeitsgruppen	16	Einberufung des Kongresses	7
Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen	19	Einberufung des Exekutivkomitees....	11
Aufgaben des Exekutivkomitees.....	10	Einfaches Mehr	8, 11
Aufgaben des General sekretärs	13	Einnahmen	17
Aufhebung von Wettbewerben	20	Endgültigkeit	23
Auflösung	26	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Auflösung des Verbandes	5	Ernennung	13, 17
Aufnahme	3	Exekutivkomitee.....	1, 9, 26
Aufnahmegeruch	3, 33	Expertenausschüsse.....	16
Aufnahmeverfahren.....	3		
Aufschiebende Wirkung.....	25	Fairplay	1, 4
Ausführungsbestimmungen.....	19	FIFA.....	1
Ausnahme bestimmungen	27	Finanzielle Mitgliedschafts- verpflichtungen	5
Ausschliessliches Recht	19		
Ausschluss des Verbandes	5	Geheime Wahl.....	9
Ausschluss der Zuständigkeit.....	25	Gemeinnützige Tätigkeit für den Fussball.....	23
Ausserordentlicher Kongress	7	Gerichtsstand.....	26
Ausstand	11, 12	Geschäftsführung der Administration	13
Austritt des Verbandes.....	5	Gleichstellung	26
Befugnisse des Exekutivkomitees	10	Grundsatz von Auf- und Abstieg	21
Befugnisse des Präsidenten	12		
Beratende Stimme	6	Inkrafttreten.....	11, 28, 32, 34
Berechnung der Abgaben	18	Integrität der Wettbewerbe	5
Berichterstattung	19	Interner Instanzenzug	25
Berufungsfrist.....	25	Interne Revisoren	18
Berufungsrecht	25		
Berufungssenat	14	Klublizenzerierungssystem	4, 20
Beschlussfähigkeit	6	Kommissionen	15
Bewilligung	20, 21	Konföderation	2
Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fussball	2	Kongress	3, 6
Beziehung zur FIFA	2	Kongress-Büro	29
Büro	16	Kongressleitung	29
Direktoren.....	17	Kontroll- und Disziplinarkammer.....	14
		Kumulation und Verbindung	23

Leitung des Kongresses	8	Strategischer Beirat für	
Liga	1, 4	Berufsfussball	15
Lizenzierungskriterien	21	Streitsachen	24
Massgebende Fassung.....	26	Suspension	5, 8
Medien	19	Tagesordnung	7, 29
Mindestabgaben	18	Tagespräsident.....	8
Mitglieder	3	TAS	24
Mitteilung von statutarischen Änderungen	5	Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb	24
Mittel zur Erreichung der Ziele	2	Teilnahme an Sitzungen	13, 17
Nichtzulassung.....	21	Teilnahmebedingungen	20
Oberstes Organ.....	6	Überprüfungsbefugnis	25
Offene Abstimmung	8	Übersetzung.....	31
Offizielle Sprachen	3	Übertragung	13
Ordentlicher Kongress	7	Übertragung der Geschäftsführung ...	11
Ordnungsantrag	30	UEFA	1
Organe	6	Unabhängigkeit	4
Organisationsreglement	11	Unsportliches Verhalten	22
Pflichtenheft	15, 16	Unvorhergesehene Fälle	26
Pflichten der Mitglieder	4	Unwürdigkeit	12
Pflichtverletzung	12	Vakanz	10
Präsident	12	Verband	1
Protokoll	8, 12, 31	Verbote Gruppierungen	21
Provisorische Mitglieder	8	Verbote Massnahmen	21
Qualifiziertes Mehr	8, 12	Vereinigungen	4
Quorum	11, 14	Vereinsmannschaften	20
Rechnungsjahr	18	Vermögen	26
Rechnungswesen.....	17, 18	Verpflichtung der Verbände	24
Rechte der Mitglieder	4	Vertretung	12, 16, 32
Rechtsform	1	Verwertung von Rechten.....	19
Rechtspflege	14	Voranschlag	18
Rechtspflegeordnung	23	Vorläufige Aufnahme	3
Rechtspflegeorgane	14, 23	Vorsitz von Kommissionen	16
Repräsentativmannschaften	20	Wahl der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees	9
Revisionsstelle	19	Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees	9
Schiedsgericht des Sports.....	24	Wahlen	9, 31, 33
Schiedsgerichtsbarkeit	24	Wahlrecht	12
Schweizerisches Recht.....	26	Weisungen	23
Sitz	1	Weitere Wettbewerbe	20
Spielregeln	4	Wettbewerbe	20
Spielregelverletzungen.....	22	Wettbewerbsreglement	20
Sprecherlaubnis	30	Widerhandlungen	22
Statuten.....	4	Zahlungsfrist	18
Statuten der Verbände	24	Zielsetzungen	1
Stichentscheid	8, 12	Zusammenschlüsse	4
Stimmrecht.....	8, 12	Zuständigkeit des TAS	24

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

